



Mitglieds-Anmeldung

| | | |
|---|--|--|
| Akad. Titel _____ m <input type="checkbox"/> w <input type="checkbox"/> | Beitritt ab: _____ | <input type="checkbox"/> Beamter/in <input type="checkbox"/> Vertragsbedienstete(r) <input type="checkbox"/> Angestellte(r) <input type="checkbox"/> Lehrling <input type="checkbox"/> Student/in, Schüler/in <input type="checkbox"/> Sonstige |
| Familienname - Vorname _____ | <div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> LV/ÖBH Bundessektion: _____ IGBO Werber/in: _____ </div> | |
| Geboren am: ____ . ____ . ____ Staatsb.: _____ | | |
| Wohnadresse _____ Postleitzahl _____ | | |
| Dienststelle _____ | | |
| Anschrift der Dienststelle _____ | | |

✗ _____ ✗
 Ort, Datum (Unterschrift des Dienstnehmers)

_____ / _____ / _____ / _____
 DKZ (Dienststelle) ZALI (Personalakt) SV-NR. GEB.DAT.

----- ✂ -----

An die bezugliquidierende Stelle: _____

 Akad. Titel / Familienname / Vorname

_____ / _____ / _____ / _____
 DKZ (Dienststelle) ZALI (Personalakt) SV-NR. GEB.DAT.

Gemäß §2 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 6. Juli 1954, BGBl. 196¹⁾, ersuche ich, den von mir zu leistenden Gewerkschaftsbeitrag in der vom Österreichischen Gewerkschaftsbund für die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst jeweils beschlossenen Höhe von meinen Bezügen monatlich einzubehalten, und schlage vor, ihn auf das Postscheckkonto Nr. 1808029 der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst in Wien zu überweisen.

Ich erkläre mich einverstanden, dass meine Daten, die für den Organisationsgebrauch notwendig sind, automationsunterstützt verarbeitet und an die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst weitergeleitet werden.

✗ _____ ✗
 Ort, Datum (Unterschrift des Dienstnehmers)

Waren Sie bereits Mitglied des Österreichischen Gewerkschaftsbundes ab 1945: Ja – Nein

Wenn ja, bei welcher Gewerkschaft: _____

von / bis: _____ Angabe der Mitgliedsnummer: _____

Die Anrechnung von Beitragszeiten anderer dem Österreichischen Gewerkschaftsbund angehörenden Gewerkschaften kann nur nach Vorlage eines Mitgliedsbuches oder einer Bestätigung erfolgen.

ANMERKUNG:

1. Bundesgesetz vom 5. April 1930, BGBl. Nr. 113, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 6. Juli 1954, BGBl. Nr. 196: §2 Abs. 2 „Beiträge zu kollektivvertragsfähigen Berufsvereinigungen dürfen vom Arbeitgeber nur insoweit vom Entgelt des Arbeitnehmers abgezogen oder in Empfang genommen werden, als dies ausdrücklich zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer vereinbart wird. Diese Vereinbarung kann vierteljährlich schriftlich gekündigt werden“.
2. Unter Bruttomonatsbezug im Sinne dieses Schriftwechsels ist zu verstehen:
 - a) bei öffentlich-rechtlich Bediensteten des Dienststandes: Alle für die Ruhegenussberechnung anrechenbaren Bezugssteile, einschließlich der Teuerungszuschläge, jedoch ohne Sonderzahlung;
 - b) bei Vertragsbediensteten: Das jeweils zustehende Vertragsentgelt, soweit es bei öffentlich-rechtlich Bediensteten für den Ruhegenuss anrechenbar wäre, einschließlich der Teuerungszuschläge, jedoch ohne Sonderzahlung;
 - c) bei Empfängern von Ruhe- und Versorgungsgenüssen: Der Ruhe- und Versorgungsgenuss, einschließlich der Teuerungszuschläge, jedoch ohne Sonderzahlung und Familienzulagen